

die junge Mannschaft zum Kriegsdienst eingezogen war und als nächster jede Hand gebraucht wurde, um die Wirtschaftsgewinne voll auszuschöpfen, wurden die noch in den Südstaaten lebenden Neger herangezogen. Von der Regierung gelößt, lebte eine schwarze Volterwanderung nach dem Norden ein. In Neuport und Chicago leben heute schon etwa 300 000, in der Hauptstadt Washington machen sie bereits ein Drittel der Bevölkerung aus. Und in der größten Freiheit des Nordens, in den besseren Verdienstmöglichkeiten sind auch ihre Ansprüche gewachsen. Die Schwarzen verlangen jetzt als amerikanische Bürger Gleichberechtigung in allen Gewerkschaften und im übrigen freien Wettbewerb in allen Berufen. Für den Vollblutneger eine unangenehmeforderung! Aber die Schwarzen haben in diesem Kampf eine Waffe, der mit Weisheit nicht bekannt ist: Den Druck ihrer Führer. Sie ausgebürgert durch die noch stärkere Sterblichkeitssiffer. Mit der Verbesserung der Lebensverhältnisse für die Schwarzen ist das aber anders geworden. Der Anteil der Negrobevölkerung an der Gesamtbevölkerung in USA ist schon von 10 auf 12 Prozent gestiegen, und diese Entwicklung macht weitere Fortschritte. Die Naturkraft

Afrika, des Mutterlandes, aus dem die Vorfahren der amerikanischen Neger als Sklaven herübergemeldet worden sind, steht auf gegen die Bläßigkeit der überzivilisierten amerikanischen Frau. Sie nimmt süße Blüte für die Sünden der Väter.

Das wurde mit klar bei einem Treffen in Harlem. Beim Schlecken durch die nördlichen Straßen kam ich an zusammengebliebene Gruppen von schwarzen Arbeitern vorbei, in deren Mitte, auf einer Leiter stehend ein schwarzer Neger feurige Antritte hielt. Pöbelhaft klingen die Worte Germany und Hitler an mein Ohr. Was hat der Kerl, übrigens ein Prostotexemplar seiner Rasse — und dem glänzend schwarzen Gesicht leuchten weiß die Röhre und die Augen —, mit Deutschland und unserem Führer vor? Ich trete näher, von den erregten Zuhörern militärisch fast höhnisch gemustert. Sie mögen mich für einen Polizeipolizist oder sonst was halten. Der Neger brüllt, aber in einem reinen, gut verständlichen English. Er mahnt seine schwarzen Hörerinnen zum Zusammenklang, zum Selbstbewußtsein, zu unermüdlichem Kampf für ihre Rechte als Menschen und als Arbeiter. Er heißt ihnen Hitler mit begeistertem Schil-

derung seiner Taten als Beispiel zur Nachahmung hin. Die Juden, meint er, könnten in ihren Zeitungen schreiben, was sie wollen. Das sei alles Flug und Verleumdung. In seiner Nassenlehre, erläutert der schwarze Neger, vertrieb Hitler die anderen Rassen durchaus nicht, sondern er betone nur den Unterschied, daß Anderes Sein, die besonderen Lebensbedingungen und Fähigkeiten jeder Rasse und die Gefahr der Vermischung. Das könne man nur unterstreichen, daran müßten sich auch die Schwarzen halten. Sie müßten sich Hitlers Tatkraft, seinen Mut und seine Abseit in Rom als Vorbild nehmen. Nicht reden, sondern handeln, arbeiten, durchhalten wie er. Und ich nicht tremachen lassen von den Juden und ihrem Geist.

Das war aus dem Mund eines Negers, das erste verständige Wort, das ich in New York — von Deutschamerikanern abgesehen — über Deutschland und Hitler gehört habe. Wenn auch manches verzerrt klang in der Anwendung auf den Gleichberechtigungskampf der schwarzen Rasse, so lädt mir doch, daß dieser schwarze Vorspredner mehr von Nationalsozialismus verstanden hat, als viele Vollblutamerikaner, die ihre Willenskraft nur aus den jüdischen Zeitungen beziehen.

Dr. O. S.

Das Gesetz gegen Angriffe auf Staat und Partei

Berlin, 18. Dezember.

Das „Gesetz gegen heimliche Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiform“ soll die Verordnung zur Abwehr heimlicher Angriffe gegen die Regierung der nationalen Bewegung vom 21. März 1933 erweitern. In einzelnen Bestimmungen sind

nicht unerhebliche Änderungen des bisherigen Rechts vorgenommen. Am ganzen bedeutet jedoch das Gesetz nur eine Anpassung an die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung der tatsächlichen Verhältnisse.

Im § 1 des Gesetzes heißt es: Wer vorsätzlich eine unbewaffnete oder gewöhnlich entwaffnete Bevölkerung tatsächlich der Art aussetzt oder verbreitet, die geeignet ist, das Volk des Reichs oder das Amtchen der Reichsregierung oder das der NSDAP oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwere Bestrafung angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, und wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wer die Tat groß fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.

Nichtet sich die Tat ausdrücklich gegen das Amtchen der NSDAP oder ihre Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

Durch diese leichte Vorschrift soll ermbalzt werden, daß Leichtere amten, an denen Verfolgung der Partei nichts gelegen ist, strafflos bleiben.

Nach § 2 des neuen Gesetzes wird mit Gefängnis bestraft, wer öffentlich auffällige, heiterliche oder von niedriger Besinnung zeugende Neuerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Abordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Den öffentlichen Neuerungen stehen nichtöffentliche gleich, wenn der Täter damit rechnet oder reden muß, daß die Neuerung in die offizielle Propaganda eindringen werde. Nach den bisherigen Vorschriften konnten unter Umständen derartige Neuerungen nur mit unzulässigen Strafen geahndet werden. Diesem Manöver soll jetzt abgeschlossen werden. Jedoch soll nicht jede Neuerung die den Tatbestand der Vorschrift erfüllt, verfolgt werden.

Um allgemeinen soll die Verfolgung nur eintreten, wenn die Straflosigkeit der Tat im Interesse des Gemeinwohles und des Ausehens von Staat und Partei nicht tragbar wäre.

Um eine einheitliche Beurteilung der Frage, wann diese Voraussetzung gegeben sind, zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß die Tat nur auf ausdrückliche Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt wird, der, falls die Tat sich ausdrücklich gegen leitende Persönlichkeiten der NSDAP richtet, die Entziehung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft.

Nach § 3 wird der, der eine strafbare Handlung begeht oder androht, und dabei, ohne dazu berechdet zu sein, eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erzeugen oder dem Deutschen Reich an den politischen Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden. — Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher, auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Auslande begangen hat.

Nach § 4 wird, wer eines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es an sein, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Auch hier wird die Tat nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt. Eine entsprechende Strafvorschrift hat bisher im geltenden Recht gesetzt.

Nach § 5 wird, wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Rahmen oder Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angehörenden Verbände ohne Erlaubnis des Reichsbahnamts der NSDAP gewerbsmäßig herstellt, vorläufig hält, teilhält oder sonst in Verkehr bringt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen beigelegt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er die Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Das Gleiche gilt für Uniformen und Uniformteile, die den genannten Uniformen und Uniformteilen zum Verwechseln ähnlich sind. Neben der Strafe kann auf Entziehung erkannt werden. Die eingesetzten Gegenstände sind dem Reichsbahnamts der NSDAP zu überweisen.

Die Verfolgung der Tat und die Entziehung findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers statt.

Das wesentlich Neue an diesen Vorschriften ist, daß bisher nur bestraft wurde, wer unbekannt Uniformen und Uniformteile im Welt hatte; nunmehr soll bereits das ohne Erlaubnis des Reichsbahnamts der NSDAP, erfolgenden gewerbsmäßige Herstellen, Vorläufighalten und Halten strafbar sein.

Hinsichtlich der parteiamtlichen Abzeichen war bisher nur unbekanntes Tragen strafbar. Nunmehr soll aber auch schon der unbesetzte Welt strafbar sein.

Die Vorschriften gelten sogenanzt auch für den Reichsluftschutz und den Deutschen Luftsportverband, den Frei-

willigen Arbeitsdienst und die Technische Not hilfe. Die Ausführungsvoorschriften erlässt der Reichsminister der Justiz. Das Gesetz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 über das Verboten von Uniformen usw.

Revision der Rechtsanwaltsordnung

Berlin, 18. Dezember.

Das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung bringt in erster Linie Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Ausübung zur Rechtsanwaltschaft. Sie verfolgen das Ziel, Anwälte, deren Aufnahme in die Anwaltschaft nach ihrer Persönlichkeit oder ihren Verhältnissen im Interesse der Rechtsprechung nicht erwünscht ist, wirksamer von ihr fernzuhalten, als es nach den bisher geltenden Vorschriften möglich war. Die Ausübung ist zu verlagen, wenn die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr für zuverlässige Berufsausübung und gewissenhafte Erfüllung der anwaltslichen Standespflichten bietet.

Eine wichtige Neuregelung des Gesetzes betrifft die Frage der

Zulassung von Rechtsanwälten in Großstädten.

Bisher war die Zulassung bei einem Gericht nicht mit der Zahl der bereits zugelassenen Anwälte in Zusammenhang gebracht worden. Das darf dagegen nicht, da in zahlreichen Großstädten eine starke Ansammlung von Anwaltskanzleien zu verzeichnen ist. Als Notmaßnahme, wie es ausdrücklich in der Begründung zu dem neuen Gesetz heißt, wird nun bestimmt, daß nicht beurkundete Anwälte von der Zulassung zum Anwaltsberuf in den Großstädten und sonstigen besonderen Notstandsbezirken ferngehalten werden können.

Sur Änderung des Lichtspielgesetzes

Berlin, 18. Dezember.

In der Begründung zur Änderung des Lichtspielgesetzes (siehe Seite 1) wird darauf hingewiesen, daß die Einhaltung des Reichsfilmstudiotatrates als Vorsitzer von Spielfilmen von der Realierung als Hilfe und Unterstützung für die deutsche Filmindustrie vorgesehen war, um rechtzeitig zu verhindern, daß Stoffe verfilmt wurden, die mit dem Geist der Zeit und dem Sinn des Gesetzes nicht in Einklang standen. Gleichzeitig sollte damit der künstlerische Geschmackswert der Filmerzeugung erhöht werden. Die deutsche Filmindustrie hat jedoch, so betont die Begründung, es nicht verstanden, von dieser Hilfe zu Gebrauch zu machen, da die von dem Reichsfilmstudiotrat vorgeschriebene Ausübung aufwendete Mühe sich verloren. Es habe sich besonders herausgestellt, daß von dem Reichsfilmstudiotrat vorgeschriebene Einstellungen und von ihm gemachte Vorschläge bei der Herstellung im Atelier entweder gar nicht oder so wenig beachtet worden sind, daß noch immer Filme hergestellt wurden, die einen derartigen Geschmackswert der Filmerzeugung erhaben waren, daß sie trotz der Abwehr, auf ihrem Verbot, geprägt werden mußten. In Zukunft soll daher von der obligatorischen Ausübung des Reichsfilmstudiotatrates absehen und seine Tätigkeit auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Industrie keine Mitwirkung erfordert. In diesem Fall ist sie gehalten, seinen Weisungen Folge zu leisten.

Der Schutz des Einzelhandels

Berlin, 18. Dezember.

Das in der Kabinettssitzung am Donnerstag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels steht im wesentlichen dar, daß die bisher im Gesetz vorgesehene Verlängerung der Sperre für die Errichtung neuer Einzelhandelsverkaufsstellen bis zum 1. Januar 1935 wegfällt.

Die Sperre dauert also unbestimmt an.

Angarn und Südlawien nach der Entscheidung

Eine Erklärung des ungarischen Außenministers

Budapest, 18. Dezember.

Der ungarische Außenminister von Károlyi teilte am Donnerstagvormittag nach Budapest ab. Am Mittag haben sich Bundeskanzler Dr. Schulz und Außenminister von Berger-Waldenegg nach Budapest begeben.

Die „Reichspost“ veröffentlicht eine

Unterredung mit Minister von Károlyi,

in der dieser folgendes erklärte: In Wien war mein Ziel, die friedliche Politik der ungarischen Regierung auch in der Markteinführung zur Geltung zu bringen. Selbstverständlich hätte aber unsere Gemeinschaft, zu einem friedlichen Kompromiß zu kommen, ihre Grenze, die gezogen wurde durch den unabänderlichen Beschuß, in feiner Weise einer Regelung auszufließen, die mit der Ehre des ungarischen Volkes nicht zu vereinbaren gewesen wäre. Als Ergebnis der Verhandlungen kann ich feststellen, daß:

1. Die Bemühungen unserer Gegner, Ungarn in der Revisionssfrage auf die Knie zu zwingen, ergebnislos geblieben sind;

2. Ungarn keine Verwarnung erhalten hat;

3. der Übereinkommen in seinem Beschuß von jeder internationalen Einmischung in Ungarn Verhältnisse abstand genommen hat.

derung seiner Taten als Beispiel zur Nachahmung hin. Die Juden, meint er, könnten in ihren Zeitungen schreiben, was sie wollen. Das sei alles Flug und Verleumdung. In seiner Nassenlehre, erläutert der schwarze Neger, vertrieb Hitler die anderen Rassen durchaus nicht, sondern er betone nur den Unterschied, daß Anderes Sein, die besonderen Lebensbedingungen und Fähigkeiten jeder Rasse und die Gefahr der Vermischung. Das könne man nur unterstreichen, daran müßten sich auch die Schwarzen halten. Sie müßten sich Hitlers Tatkraft, seinen Mut und seine Abseit in Rom als Vorbild nehmen. Nicht reden, sondern handeln, durchhalten wie er. Und ich nicht tremachen lassen von den Juden und ihrem Geist.

Das war aus dem Mund eines Negers, das erste verständige Wort, das ich in New York — von Deutschamerikanern abgesehen — über Deutschland und Hitler gehört habe. Wenn auch manches verzerrt klang in der Anwendung auf den Gleichberechtigungskampf der schwarzen Rasse, so lädt mir doch, daß dieser schwarze Vorspredner mehr von Nationalsozialismus verstanden hat, als viele Vollblutamerikaner, die ihre Willenskraft nur aus den jüdischen Zeitungen beziehen.

Dr. O. S.

Wie dazu in der Bekanntmachung ausgeführt wird, kann auf eine weitere Verlängerung der Sperre nicht verzichtet werden. Einmal macht es die in den verschiedensten Teilen des Einzelhandels bestehende Überlebung auch weiterhin notwendig, die Errichtung neuer Verkaufsstellen einzuschränken.

Vor allem aber soll weiterhin die Errichtungssperre als notwendige gesetzliche Grundlage für die Errichtung der Sachkunde und persönlichen Zuverlässigkeit bei der Errichtung neuer Verkaufsstellen und damit angestellt als Überleitung zu einem künftigen allgemeinen Einzelhandelsgesetz dienen. Damit ist dem mittelständischen Einzelhandel nicht ein Schutz gegen die Konkurrenz unerfahrener und unverlässiger Personen gegeben, sondern auch der Weis gewiesen, durch Steigerung seiner Leistungsfähigkeit aus eigener Kraft zur Sicherung seiner Lage beizutragen.

Des weiteren wird das Verbot der Errichtung neuer Verkaufsstellen auch auf die Übernahme bestehender Verkaufsstellen ausgedehnt.

Mit dieser Neuerung soll verhindert werden, daß Personen, die die erforderliche Sachkunde und die persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, auf dem Umweg über die künstliche Übernahme einer bereits bestehenden Verkaufsstelle noch einen Zugang zum Einzelhandel finden.

Die Sicherung der ZA.D.-Disziplin

Berlin, 18. Dezember.

Das Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Angehörigen des freiwilligen Arbeitsdienstes unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichsministers für den freiwilligen Arbeitsdienst erlässt. — Außerdem sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 2. Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Dienststrafewalt betrauten Dienststellen des freiwilligen Arbeitsdienstes Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 3. Der Reichsminister des Innern erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. — In der

Begründung zu diesem wichtigen Gesetz heißt es wörtlich: Der freiwillige Arbeitsdienst, dem heute beinahe eine Viertel Million junger Männer laufend angehören, verlangt von der Gesellschaft und bedingen Gehrson vor den Bürgern, von den Führern strenges gerechtes Handeln gegenüber der Gesellschaft und von allen Angehörigen des Arbeitsdienstes ehrstrebten Lebenswandel treue Kameradschaft und läufige Einordnung in die Volksgemeinschaft.

Der Eintritt in den Arbeitsdienst ist freiwillig. Wer sich aber einmal verpflichtet, eine bestimmte Zeit Volk und Staat mit dem Spaten zu dienen, muß sich in die Ordnung des freiwilligen Arbeitsdienstes einpassen und darf auch nicht den Dienst unbedingt vorzeitig verlassen.

Garantieübernahme zum Aufbau der Rohstoffwirtschaft

Berlin, 18. Dezember.

Durch das „Gesetz über die Übernahme von Garantien zum Aufbau der Rohstoffwirtschaft“ wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zum Aufbau der deutschen Rohstoffwirtschaft Garantien zu übernehmen. Weiter kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Maßnahmen treffen, um das Reich, soweit es aus den Garantien in Anspruch genommen wird, zu entlasten. Die Durchführungsbestimmungen werden vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen, doch ist vorgesehen, daß nebenfalls der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstminister übernehmen können.

Außerdem ist ferner, sagte Károlyi, daß Ungarn und Südlawien durch den Beschuß des Volksbundes die Auflösung erhalten haben, sich in Zukunft jeder feindlichen Handlung zu enthalten. Es bedarf wohl keiner Befürchtung, daß die Auflösung in erster Linie die Ausweisung ungarischer Staatsbürger aus Südlawien im Auge hatte.

Rückkehr der ausgewiesenen Ungarn nach Südlawien?

Budapest, 18. Dezember.

Von gutunterrichteter Seite wird mitgeteilt, daß die Rückkehr der überwiegenden Mehrheit der in der letzten Woche aus Südlawien ausgewanderten Personen bereits in der nächsten Zeit zu erwarten sei. Die endgültige Entscheidung der Belgrad Regierung liegt zwar noch nicht vor, doch behaupten die grundsätzliche Bereitwilligkeit, die ausgewanderten Personen wieder in Südlawien aufzunehmen. Gegenwärtig würden